

An das
Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 1
Landesgerichtsstr. 11
1082 Wien

wird hiermit zur Zahl 15 Hv 6/13d - in Bezug auf
ON 347 - fristgerecht folgende Äußerung erstattet:

1.) Es ist unklar, was ON 347 ist, da 8 Dokumente als "ON 347" übermittelt wurden.

2.) Was die - darunter befindliche - 1. Gebührennote für Sachverständigentätigkeit vom 13. Februar 2014 in der Strafsache 15 HV 6/13d betrifft, so wird der zwischenzeitlichen Gebührennote für bisherige Tätigkeiten des Sachverständigen im gegenständlichen Verfahren (bis zum Stichtag 31. Jänner 2014) widersprochen.

Dies aus dem Grunde, dass es nach Auffassung des Beschuldigten nicht der Kontaktierung von 10 öffentliche Organisationen und 11 privaten oder teilprivaten Organisationen in Europa bedurfte. Denn die Erfüllung des gerichtlichen Auftrages wäre vielmehr ohne diesen Aufwand durchzuführen, und zwar durch eine Überprüfung gemäß der "European Pharmacopeia". Festzustellen wäre demnach, ob die Ukrain-Ampullen Alkaloide beinhalten und in welcher Menge.

Es geht somit ausschließlich um den Nachweis der Gesamtmenge von Alkaloiden im Präparat - und dieser Nachweis ist gemäß European Pharmacopeia durchzuführen.

Angesichts dessen ist der bisherige Aufwand des Sachverständigen nicht notwendig. (Davon abgesehen sind Kontaktaufnahmen zur Einholung von Angeboten nicht nur nicht erforderlich, sondern auch keine zu entlohnende gutachterliche Tätigkeit.)

Die verzeichnete, vor Rechtskraft des Beschlusses begehrte Gebühr ist daher aus Sicht des Beschuldigten dem Grunde und der Höhe nach nicht berechtigt.

Wien, 20.2.2014

Dr. Nowicky (als Beschuldigter und Forscher):

RA Dr. Hollaender (als bevollmächtigter Rechtsbeistand):